



Amtsblatt



DER GEMEINDE GLASHÜTTEN – HOCHTAUNUSKREIS

– Ortsteile Glashütten, Oberems und Schloßborn –

KW 32 · Nr. 16 · 57. Jahrgang

Verschwistert seit 1977 mit der
Gemeinde Caromb / Frankreich

Samstag, 14. August 2021

92

Aktuelles aus der Gemeindeverwaltung

• **Wahlhelfer gesucht**

Für die Bundestagswahl am 26. September 2021 werden Wahlhelfer und Wahlhelferinnen für die Mitarbeit in den Wahllokalen und Briefwahlvorständen gesucht. Wer Wahlhelferin bzw. Wahlhelfer werden will, muss in Glashütten wahlberechtigt sein, das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltag mit seinem Hauptwohnsitz in Glashütten gemeldet sein. Es wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,- € gezahlt.

• **Hecken zurückschneiden**

Das Ordnungsamt der Gemeinde Glashütten weist darauf hin, dass Hecken, Bäume und Sträucher, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, rechtzeitig zurückzuschneiden sind. Durch den unzureichenden Hecken- und Baumschnitt entstehen Gefahrenstellen für den Fußgänger- und Fahrzeugverkehr. Besondere Sichtbehinderungen entstehen bei hinausragenden Sträuchern und Ästen bei Straßen im Kreuzungsbereich.

Alle Grundstückseigentümer sind angehalten, Hecken, Bäume und Sträucher auf Grundstücken entlang der Gehwege und Straßen so anzupflanzen oder zurückzuschneiden, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.

Nach § 27 Straßengesetz und des Gesetzes über das Nachbarrecht sind Grundstückseigentümer und Angrenzer verpflichtet, die über die Straßen und Wege hinausragenden Sträucher und Äste bis zur Höhe von 4,50 m zu beseitigen. Im Bereich von Geh- und Fußwegen ist eine Mindesthöhe von 2,50 m freizuhalten. Dieses sogenannte „Lichtraumprofil“ ist für eine sichere Verkehrsführung unbedingt erforderlich. Außerdem sind alle Hecken und Sträucher an Straßen oder Gehwegen auf die Grundstücksgrenze zurückzuschneiden. Bitte prüfen Sie auch, ob Straßenlampen an der Grundstücksgrenze oder Schilder zugewachsen sind und deren Freischneiden erforderlich ist. Bedenken Sie: Durch das Zuwachsen von Straßenlampen oder Schildern (z.B. Straßenbezeichnungen, Omnibushaltestellen usw.) wird die Verkehrssicherheit beeinträchtigt und die Orientierung von ortsfremden Personen erschwert.

Die Regelung des Naturschutzgesetzes, das in der Zeit vom 1. März bis 30. September eines jeden Jahres das Schneiden von Gehölzen verbietet, greift hier nicht.

Grundstückseigentümer/-innen sind im Gegenteil zu einem solchen Rückschnitt verpflichtet, handelt es sich doch um eine Maßnahme, die aus Verkehrssicherheitsgründen dringend erforderlich ist und im öffentlichen Interesse liegt.

• **Änderungen bei den Bankverbindungen der Gemeindekasse Glashütten/HTK**

Die VR Bank Untertaunus und die Wiesbadener Volksbank sind seit dem 19. Juli 2021 miteinander verschmolzen und treten jetzt gemeinsam unter der Wiesbadener Volksbank auf. In diesem Zuge haben wir von der Wiesbadener Volksbank auch eine neue Bankverbindung mitgeteilt bekommen, da unser altes Konto bei der VR Bank Untertaunus gelöscht wird. Unsere Ansprechpartner und die der Bürger bleiben weiterhin die Mitarbeiter bei der VR Bank, genauso wie die Filialen weiterhin für uns offenbleiben werden.

Bitte beachten Sie bei künftigen Überweisungen an die Gemeindekasse, insbesondere an den Zahlungsterminen (Daueraufträge) der Gemeindesteuern (Quartalsfälligkeiten), dass Sie in Zukunft nur eines der u. g. Konten verwenden.

Nass. Sparkasse Wiesbaden · IBAN: DE27 5105 0015 0270 0008 35 BIC: NASSDE55XXX

Frankfurter Volksbank Königstein · IBAN: DE56 5019 0000 0300 5754 47 BIC: FFVBDEFFXXX

Wiesbadener Volksbank · IBAN: DE86 5109 0000 0070 1961 07 BIC: WIBADE5W

i. V. Klaus Hindrichs – Erster Beigeordneter und die Gemeindeverwaltung

OT Glashütten, Schloßborn und Oberems

Polizeinotruf	110
Polizei Königstein	06174 92660
Schutzmann vor Ort	
Falk Bonfils	06174 9266-16
svo.pst-koenigstein.ppwh@polizei.hessen.de	
Feuerwehr	112
Bürgermeister	06174 292-20
Vorzimmer Rathaus	06174 292-21
Notdienst Wasserversorgung	0172 6933200
Ampeiausfall Hessen Mobil	06192 93250

Bauhof Glashütten:

Bauschuttannahme und Annahme von Kleinlektrogeräten immer mittwochs von 16.00 bis 17.00 Uhr und zusätzlich jeden 2. Mittwoch im Monat von 16.00 bis 18.00 Uhr

Standesamt Kronberg und Königstein im Taunus:

Frau Koscielski-Riechwald	Tel. 06174 202-235
Herr Palubicki	Tel. 06174 202-236

Sprechstunden des Standesamtes:

Montag bis Donnerstag	08.30-12.30 Uhr
Freitag geschlossen	

Ortsteil Glashütten

Derzeit gültige Sprechstunden der Gemeindeverwaltung (nur nach telefonischer Terminvereinbarung!!!):

Bürgerhaus, Schloßborner Weg 2, 1. OG

Internet: www.gemeinde-glashuetten.de

E-Mail: info@gemeinde-glashuetten.de

Tel. 06174 292-0 · Fax 06174 292-43

Montags, mittwochs, freitags	von 09.00-11.30 Uhr
Dienstags	von 16.00-18.15 Uhr

Donnerstags keine Sprechstunde

Steueramt Glashütten:

Montags, mittwochs und freitags	von 09.00-11.30 Uhr
Dienstags im Bürgerservice	von 14.00-16.00 Uhr

Bürgerservice Glashütten:

Montags	von 07.30-12.00 Uhr
Dienstags	von 14.00-18.30 Uhr
Mittwochs	von 09.00-12.00 Uhr
Donnerstags	von 14.00-16.00 Uhr
Freitags	von 09.00-12.00 Uhr

Tel. 06174 292-26 oder -28

Sprechstunde des Bürgermeisters:

Nach Vereinbarung (Vorzimmer: Tel. 06174 292-21)

Archiv der Gemeinde Glashütten:

Dienstags von 9.30-12.00 Uhr (Tel. 292-24, nach Vereinbarung)

Sprechstunden des Ortsgerichts:

(nur nach tel. Vereinbarung unter Tel. 06174 62580)

Jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 17.00 – 18.00 Uhr
Bürgerhaus, Sitzungszimmer Bürgerservice

(Sprechstunden der Ortsgerichte Schloßborn und Oberems: siehe rechte Spalte)

Sprechstunden des Schiedsamtes:

Werner Gulden (Schiedsmann)	Tel. 06174 63293
Nicole Frister (stellvertr. Schiedsfrau)	Tel. 0175 5620625

(Termine nur nach Vereinbarung)

Sprechstunden der Diakoniestation Taunus:

Montag bis Freitag 08.00 bis 16.30 Uhr und nach Vereinbarung. Büro: Siemensstraße 13, 61267 Neu-Anspach, Tel. 06081 94260

Sprechstunden des Revierförsters:

Jeweils am 2. Dienstag im Monat in der Zeit von 16.00 bis 18.00 Uhr im Alten Rathaus (Backes). **Nur nach telefonischer Vereinbarung** unter Tel. 06174 292-10

Waldkindergarten für Glashütten, Schloßborn und Oberems

Information und Anmeldung:

Vorstand Tel. 0163 6695971

Kath. Kindertagesstätte St. Christophorus:

Wir nehmen Kinder im Alter von 18 Monaten bis 6 Jahre in unserem Kindergarten auf.

Wir sind telefonisch erreichbar in der Zeit von 07.30 bis 16.00 Uhr unter

Tel. 06174 61045

E-Mail: kita-christophorus@mariahimmelfahrtimtaunus.de

Unsere Betreuungszeiten sind:

Montag bis Freitag von 07.30-12.30 Uhr

Mittagsbetreuung mit Mittagessen von 12.30-16.00 Uhr

An jedem 1. Dienstag im Monat um 10.00 Uhr können Sie den Kindergarten besichtigen oder Ihr Kind anmelden. Zur Anmeldung bringen Sie bitte den Berechtigungsbogen der Gemeindeverwaltung mit.

Ortsteil Oberems

Sprechstunden des Ortsgerichts:

Nur nach telefonischer Vereinbarung

im Alten Rathaus, Dienstzimmer: EG, Tel. 06082 2359 (AB)

Ev. Kindertagesstätte Oberems: Tel. 06082 2914

Sprechzeiten der Leitung:

Mo., Di., Mi., Do. von 08.30-10.00 Uhr

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 07.30-16.00 Uhr

Sprechstunden des Revierförsters:

siehe Ortsteil Glashütten

Sprechstunden der Diakoniestation Taunus:

Montag bis Freitag 08.00 bis 16.30 Uhr und nach Vereinbarung. Büro: Siemensstraße 13, 61267 Neu-Anspach, Tel. 06081 94260

Ortsteil Schloßborn

Sprechstunden des Ortsgerichts:

Jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat von 18.00-19.00 Uhr

Langstraße 11 (im Heimatmuseum)

(Termine nur nach tel. Vereinbarung) Tel. 06174 63293 (AB)

Kath. Kindertagesstätte Marienruhe:

Wir nehmen Kinder im Alter von 12 Monaten bis 6 Jahre in unserem Kindergarten auf.

Wir sind telefonisch erreichbar

in der Zeit von 07.15-16.00 Uhr

unter der Tel. 06174 61037

E-Mail: kita-marienruhe@mariahimmelfahrtimtaunus.de

Unsere Betreuungszeiten sind:

Montag bis Freitag von 07.15-12.30 Uhr

mit Mittagessen von 07.15-14.00 Uhr

Nachmittagsbetreuung von 14.00-16.00 Uhr

Sprechstunden des Revierförsters:

siehe Ortsteil Glashütten

Sprechstunden der Sozialstation Königstein, Georg-Pingler-Straße 29:

Büro: Mo.-Fr. von 08.00-13.00 Uhr Tel. 06174 959996-0

Der Anrufbeantworter wird in regelmäßigen Abständen – auch am Wochenende sowie an Sonn- und Feiertagen – abgehört. Wir rufen dann umgehend zurück.

Bekanntmachungen

93 Der Haupt- und Finanzausschuss tagt

Die nächste Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses ist für

Dienstag, den 24. August 2021 um 19.30 Uhr,

vorgesehen.

Weitere Einzelheiten, insbesondere die Tagesordnung, können **ab sofort** in den amtlichen Aushangkästen

im OT Glashütten am Bürgerhaus, Schloßborner Weg 2,

im OT Oberems neben dem Alten Rathaus, Frankfurter Straße 2,

im OT Schloßborn am Gemeindezentrum, Weiherstraße 44,

nachgelesen werden.

61479 Glashütten, den 14. August 2021
Der Gemeindevorstand
i. V. Klaus Hindrichs – Erster Beigeordneter

94 Der Bau- und Siedlungsausschuss tagt.

Die nächste Sitzung des Bau- und Siedlungsausschusses ist für

Mittwoch, den 25. August 2021 um 19.00 Uhr,

vorgesehen.

Weitere Einzelheiten, insbesondere die Tagesordnung können **ab sofort** in den amtlichen Aushangkästen

im OT Glashütten am Bürgerhaus, Schloßborner Weg 2,

im OT Oberems neben dem Alten Rathaus, Frankfurter Straße 2,

im OT Schloßborn am Gemeindezentrum, Weiherstraße 44,

nachgelesen werden.

61479 Glashütten, den 14. August 2021
Der Gemeindevorstand
i. V. Klaus Hindrichs – Erster Beigeordneter

95 Die Gemeindevertretung tagt.

Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung ist für

Freitag, den 3. September 2021, um 20.00 Uhr,

vorgesehen.

Weitere Einzelheiten, insbesondere die Tagesordnung können **ab 23. August 2021** in den amtlichen Aushangkästen

im OT Glashütten am Bürgerhaus, Schloßborner Weg 2,

im OT Oberems neben dem Alten Rathaus, Frankfurter Straße 2,

im OT Schloßborn am Gemeindezentrum, Weiherstraße 44

nachgelesen werden.

61479 Glashütten, den 14. August 2021
Der Gemeindevorstand
i. V. Klaus Hindrichs – Erster Beigeordneter



FREIWILLIGE FEUERWEHR
der Gemeinde GLASHÜTTEN

Der Gemeindebrandinspektor



96 Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Glashütten

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Glashütten werden gemäß § 16 Abs. 1 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Glashütten vom 26. Februar 2016, gültig seit dem 27. März 2016, zu der

Gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Glashütten am

**Freitag, 10. September 2021,
19.30 Uhr,**

(Achtung: geänderter Veranstaltungsort!)

**Saal des Bürgerhauses,
Schloßborner Weg 2,
61479 Glashütten**

höflichst eingeladen.

Vorgesehene Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Totenehrung
3. Niederschrift der letzten Jahreshauptversammlung
4. Jahresbericht 2019 und 2020
 - a. des Gemeindebrandinspektors
 - b. des Gemeindejugendfeuerwehrwartes
5. Wahlen
 - a. Bildung eines Wahlvorstands
 - b. Gemeindebrandinspektor*in
 - c. Stellvertretende*r Gemeindebrandinspektor*in
 - d. Gemeindejugendfeuerwehrwart*in
6. Anerkennungsprämien
7. Ehrungen
8. Beförderungen
9. Grußworte
10. Eingegangene Anträge
11. Verschiedenes

Das Hygienekonzept, das vor der Versammlung separat versandt wird, ist zu befolgen. Dieses beinhaltet im Bedarfs-

fall weitere Informationen zu nachfolgendem Vorgehen:

Sollte das Infektionsgeschehen es notwendig machen, wird die Versammlung an die Angehörigen der Ortsteilfeuerwehren Schloßborn und Oberems per Video-Konferenz übertragen, sodass diese der Versammlung im jeweiligen Feuerwehrhaus unter Beachtung des Hygienekonzepts beiwohnen können. In diesem Fall werden die Wahlen an allen drei Veranstaltungsorten durchgeführt.

Anträge zu TOP 10 müssen bis spätestens 3. September 2021, 18.00 Uhr, beim Gemeindebrandinspektor eingegangen sein.

Glashütten, 14. August 2021

Hendrik Helfmann
Gemeindebrandinspektor

97 Wahlbekanntmachung

1. Am 26. September 2021 findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Glashütten ist in folgende fünf Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 00001 Glashütten
Rathaus Glashütten
Schloßborner Weg 2,
61479 Glashütten

Wahlbezirk 00002 Schloßborn
Grundschule Schloßborn
Ringstraße 29, 61479 Glashütten

Wahlbezirk 00003 Oberems
Ev. Kindergarten Oberems
Heuweg 9, 61479 Glashütten

Wahlbezirk 90001
Briefwahl (Glashütten u. Oberems)
Grundschule Glashütten
Am Brunnchen 1, 61479 Glashütten

Wahlbezirk 90002
Briefwahl (Schloßborn)
Grundschule Glashütten
Am Brunnchen 1, 61479 Glashütten

Die Gemeinde Glashütten ist in drei allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 16. August 2021 bis 5. September 2021 übersandt werden, ist der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in der Grundschule

Glashütten, Am Brunnchen 1, 61479 Glashütten zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder

b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlbe-

rechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

61479 Glashütten, den 14. August 2021
gez. Peter Asch
Gemeindewahlleiter

98 **Bekanntmachung der Gemeinde Glashütten über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinde Glashütten wird in der Zeit vom 6. September 2021 bis 10. September 2021 während der **allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgerservice der Gemeinde Glashütten (barrierefrei), Schloßborner Weg 2, 61479 Glashütten** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 6. September 2021 bis zum 10. September 2021, spätestens am **10. September 2021 bis 12.00 Uhr**, bei der Gemeinde Glashütten, Wahlamt, Schloßborner Weg 2, 61479 Glashütten, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. September 2021 **eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 176 – Hochtaunus

- durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
- oder
- durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 5. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10. September 2021) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. September 2021, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur

unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Ent-

scheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

61479 Glashütten, den 14. August 2021
gez. Peter Asch
Gemeindevorstand

Mitteilungen

99 Feststellung von Nachrückern für die Gemeindevertretung der Gemeinde Glashütten

Nach der Kommunalwahl wurde im Amtsblatt der Gemeinde Glashütten mitgeteilt, dass verschiedene Damen und Herren, die in die Gemeindevertretung gewählt wurden, ihr Mandat nicht angenommen haben bzw. es niedergelegt haben.

Aufgrund von gesetzlichen Vorgaben können Personen nicht gleichzeitig Mitglied in der Gemeindevertretung oder im Gemeindevorstand sein.

Als gewählter Bürgermeister konnte Herr Thomas Ciesielski sein Mandat in der Gemeindevertretung nicht annehmen.

Die nachfolgend aufgeführten Personen wurden in den Gemeindevorstand gewählt und haben somit ihr Mandat niederlegen müssen.

Herr Klaus Hindrichs –
Erster Beigeordneter (CDU)

Herr Franz-Jürgen Seiter –
Beigeordneter (Bündnis 90/Die Grünen)

Frau Heike Kolter –
Beigeordnete (FDP) und

Frau Stefanie Marx –
Beigeordnete (WGS)

Veröffentlicht:

61479 Glashütten, den 14. August 2021
Der Gemeindevorstand
Thomas Ciesielski – Bürgermeister

100 Öffentliche Niederschrift

der 4. Sitzung der Gemeindevertretung am Donnerstag, 15. Juli 2021, von 20.00 Uhr bis 20.50 Uhr

in der Mehrzweckhalle Schloßborn (Saal)

CDU	=	7 Gemeindevertreter davon 7 anwesend
Grüne	=	5 Gemeindevertreter davon 4 anwesend
SPD	=	2 Gemeindevertreter davon 2 anwesend
FDP	=	3 Gemeindevertreter davon 2 anwesend
FWG	=	3 Gemeindevertreter davon 2 anwesend
WGS	=	3 Gemeindevertreter davon 3 anwesend

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt die Mitglieder der Gemeindevertretung, die Mitglieder des Gemeindevorstandes, den Vertreter der Presse, die anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer sowie den Mitarbeiter der Verwaltung.

Die Mitglieder der Gemeindevertretung wurden mit Schreiben vom 2. Juli 2021 unter Mitteilung der Tagesordnung für Donnerstag, den 15. Juli 2021 um 20:00 Uhr eingeladen.

Die Gemeindevertretung ist nach Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Herr Högn teilt mit, dass die Tagesordnungspunkte 3.2 und 3.3 erst in den Ausschüssen beraten werden und dann in der Gemeindevertretung.

Herr Bürgermeister Ciesielski teilt mit, dass der Tagesordnungspunkt 2.2 zurückgezogen wird, da bezüglich der Besetzung der Kommission für Wald- und Klimaschutz noch weitere Gespräche geführt werden müssen.

Sitzungsverlauf

1. Mitteilungen

1.1. Mitteilungen des Vorsitzenden

Herr Högn teilt mit, dass sich der Ausschuss für Soziales, Sport, Kultur und Jugend am 8. Juli 2021 konstituiert hat. Zum Vorsitzenden wurde Herr Christoph Klomann und zur Stellvertreterin Frau Ingrid Keller gewählt.

Für die vom Hessischen Verwaltungsschulverband angebotenen Schulungen liegen die konkreten Termine vor. Wer Interesse hat, kann sich nach wie vor bei Herrn Asch informieren bzw. direkt anmelden.

1.2. Mitteilungen des Gemeindevorstandes

Es liegen keine Mitteilungen des Gemeindevorstandes vor.

2. Vorlagen des Gemeindevorstandes

2.1. Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Über dem Seegrund“ 334/GV

Unter dem Hinweis des Vorsitzenden auf § 25 HGO – Widerstreit der Interessen - verlassen die Gemeindevertreter Herr Tim Böttger, Herr Peter Frankenschbach und Herr Dr. Stefan John den Saal.

Im Anschluss trägt der Vorsitzende des Ausschusses für Umwelt, Bau und Infrastruktur, Herr Hans Jürgen Staab, die Beratungen vor. Er verliest den gemeinsamen Änderungsantrag der Fraktionen der CDU, WGS und Bündnis 90/Die Grünen zur DS-Nr. 334/GV Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Über dem Seegrund“, der wie folgt lautet:

- 1) Der Entwurf des Bebauungsplans ist so zu ändern, dass die Zahl der zulässigen Wohneinheiten grundsätzlich und für ein möglichst umfangreiches Teilbaugebiet auf eine Wohneinheit je Baugrundstück begrenzt wird. Der Gemeindevorstand wird gebeten, im Bebauungsplanentwurf entsprechende rechtlich umsetzbare Festsetzungen unter Berücksichtigung aller hierfür erforderlichen Detailfragen einzuarbeiten. Die geänderte Fassung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. mit § 4 a Satz 1 BauGB erneut zu jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen. Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der erneuten Auslegung zu benachrichtigen und die Stellungnahmen erneut einzuholen.

- 2) Es wird beschlossen, dass i. S. des § 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden können und dass i. S. des § 4 a Abs. 3 Satz 3 BauGB die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme angemessen verkürzt wird.

Der Änderungsantrag liegt allen Mitgliedern der Gemeindevertretung in Kopie vor.

Der Ausschuss für Umwelt, Bau und Infrastruktur empfiehlt der Gemeindevertretung dem Änderungsantrag zuzustimmen.

Herr Högn stellt hierzu formal fest, dass ihm der gemeinsame Änderungsantrag mit den Unterschriften der Fraktions-

vorsitzenden aller drei Fraktionen heute vorgelegt wurde.

Anschließend tragen die einzelnen Fraktionen ihre Standpunkte vor.

Danach wird über den Änderungsantrag zu DS-N. 334/GV – Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Über dem Seegrund“ der wie folgt lautet, abgestimmt:

- 1) Der Entwurf des Bebauungsplans ist so zu ändern, dass die Zahl der zulässigen Wohneinheiten grundsätzlich und für ein möglichst umfangreiches Teilbaugebiet auf eine Wohneinheit je Baugrundstück begrenzt wird. Der Gemeindevorstand wird gebeten, im Bebauungsplanentwurf entsprechende rechtlich umsetzbare Festsetzungen unter Berücksichtigung aller hierfür erforderliche Detailfragen einzuarbeiten. Die geänderte Fassung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. mit § 4 a Satz 1 BauGB erneut zu jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen. Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der erneuten Auslegung zu benachrichtigen und die Stellungnahmen erneut einzuholen.
- 2) Es wird beschlossen, dass i. S. des § 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden können und dass i. S. des § 4 a Abs. 3 Satz 3 BauGB die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme angemessen verkürzt wird.

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimme(n), 3 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Damit ist der gemeinsame Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, WGS und Bündnis 90/Die Grünen beschlossen.

Im Anschluss nehmen die drei Gemeindevertreter wieder an der Sitzung teil und werden über das Beratungsergebnis informiert.

2.2. Wahl von Gemeindevertretern und sachkundigen Einwohnern in die Kommission für Wald- und Klimaschutz 78/GV/XIX

Der Tagesordnungspunkt wird zurückgezogen.

3. Anträge der Fraktionen

3.1. Antrag der FDP- und CDU-Fraktion betreffend Information und Aufklärung über Trinkwasserknappheit und Wassersparmaßnahmen 324/GV

Frau Röhrer von der SPD-Fraktion stellt fest, dass sich der Bau- und Siedlungsausschuss nicht mit dem Antrag befasst hat. Die in der Beratungsreihenfolge aufgeführte Sitzung war ausgefallen.

Der Gemeindevorstand möge

1. prüfen, welche Maßnahmen ergriffen werden können, um die Bevölkerung von Glashütten angesichts der in den Sommermonaten drohenden Trinkwasserknappheit (neben der Durchführung der Trinkwasser-Gefahrenabwehrverordnung)
- 1.1. über die genauen Gegebenheiten und Besonderheiten der Trinkwasserversorgung von Glashütten zu informieren,
- 1.2. über mögliche und sinnvolle Wassersparmaßnahmen in Haushalt und Garten aufzuklären,
- 1.3. vor der Einführung von Verboten nach der Gefahrenabwehrverordnung über den Stand der drohenden Trinkwasserknappheit zu warnen und zu informieren

und

2. In dem Zusammenhang soll die Fördermöglichkeit von Zisternen, insbesondere von Brauchwasserzisternen im Haushalt geprüft werden.
3. Ferner sollen Maßnahmen zur weitestgehenden Vermeidung von versiegelten Flächen entworfen werden und der Einsatz von Rigolen geprüft werden

Spätestens im Mai 2021 der Gemeindevertretung konkret durchführbare Vorschläge vorlegen.

Antwort des Gemeindevorstands:

Hintergrund:

Der Klimawandel und die damit verbundene Zunahme von Extremereignissen hinsichtlich Trockenheit, aber auch extremer Regenereignisse ist seit einigen Jahren in aller Munde. Für die Gemeinde Glashütten war das Thema Wasserknappheit in den letzten Jahrzehnten eher ein theoretisches Problem. Die letzten drei Dürrejahre haben sowohl bei unseren Wasserressourcen als auch in der Wahrnehmung der Bürger einen bleibenden Eindruck hinterlassen. Nur knapp konnte der Wassernotstand vermieden werden, auch mit einer gehörigen Portion Glück, denn durchaus nicht selbstverständlich, haben alle Brunnen bzw. die Aufbereitungstechnik tadellos funktioniert, das heißt, es gab keinerlei relevante Störungen während der letzten drei Sommer.

Im vorher bekannten Rekordsommer 2003 gab es keinerlei Engpässe bei der

Wasserversorgung, und das bei immerhin fast 6300 Bürgern gegenüber heute nur noch etwas über 5700 Einwohnern (einschl. Nebenwohnungen). Wenn auch die Gemeinde im Vergleich zu anderen Kommunen des Hochtaunuskreises relativ gut aufgestellt ist, nicht zuletzt aufgrund der leistungsstarken Brunnen aus Schloßborn, besteht mittelfristig Handlungsbedarf. Aus diesem Grund hat der Gemeindevorstand bereits im vergangenen Jahr ein Auftrag zur Bestandsanalyse bzw. zur Erarbeitung eines Konzepts zur Verbesserung bzw. zur Sicherstellung der Wasserversorgung in den nächsten Jahrzehnten an ein Hydrogeologisches Büro erteilt.

Unter dem Eindruck des zukünftig häufiger drohenden Wassernotstands in den Sommermonaten hat die Gemeindevertretung auf Antrag der FDP-Fraktion beschlossen, folgende Fragen zu beantworten:

1. Informationen zur Trinkwasserversorgung

1.1. Besonderheiten der Trinkwasserversorgung von Glashütten.

Betrachtet man die Wasserversorgung von Glashütten gibt es gleich mehrere Besonderheiten. Erste Besonderheit ist, dass sich die Gemeinde Glashütten zu 100% selbst versorgt. Dies führt natürlich auch dazu, dass es keine Infrastruktur für eine zusätzliche externe Wasserversorgung gibt. Insgesamt gibt es zur Versorgung der Gemeinde Glashütten 4 Schürfungen und 5 Tiefbrunnen. Die Schürfung „Graue Wiese“ in Oberems wird aufgrund ihrer geringen Ergiebigkeit und der dort regelmäßig vorhandenen Trübung kaum genutzt. Derzeit werden Maßnahmen zur besseren Nutzbarkeit geprüft. Von den Tiefbrunnen befinden sich 3 im Ortsteil Schloßborn und 2 in Glashütten. Die leistungsstärksten Brunnen befinden sich im Ortsteil Schloßborn (Brunnen IV u. V). Sie sind quasi das Rückgrat der sommerlichen Wasserversorgung.

Eine weitere Besonderheit bzw. ein zusätzliches Ausfallrisiko besteht in der Tatsache, dass die Brunnen Tiefbrunnen III, IV an einer gemeinsamen Stromleitung hängen. Gäbe es hier eine Störung, würden gleich 2 Brunnen ausfallen.

Insgesamt betrachtet haben wir einen guten Mix zwischen oberflächennahen Schürfungen und Tiefbrunnen unterschiedlicher Tiefe. Dies sorgt für relative Stabilität im Dargebot unserer Wasserversorgung. Nur aus diesem Grund konnten wir die letzten 3 Rekordsommer überstehen, ohne den Wassernotstand ausrufen zu müssen.

1.2. Sinnvolle Wassersparmaßnahmen

In dem Informationspapier der Stadt Kronberg zur Wasserampel befindet sich eine gute Übersicht über die einzelnen Verbräuche eines durchschnittlichen Haushalts. In der Hochrechnung auf den traditionell höheren Durchschnittsverbrauch in Kronberg wird angenommen, dass der Mehrverbrauch fast ausschließlich bei der Gartenbewässerung bzw. für Pools verwendet wird.

Für Glashütten würden wir annehmen, dass zum einen der gewerbliche Anteil am Durchschnittsverbrauch gegen Null geht. Im Übrigen dürfte sich der Verbrauch ähnlich verhalten. Der Durchschnittsverbrauch in Glashütten liegt zwischen den Verbrauchszahlen des Bundesdurchschnitts und dem Kronberger Verbrauch.

Auffallend ist, dass sich der Verbrauch im Hochsommer bei Trockenheit fast verdreifacht. Für uns ein Hinweis, dass auch bei uns ein hoher Wasserbedarf für Pools und Garten besteht. Da gerade in diesen Perioden unsere Wasserversorgung an ihre Grenzen kommt, sehen wir das wichtigste Sparpotential in der Reduzierung der Gartenbewässerung, idealer Weise über die Verwendung von Regenwasser. Damit dies funktionieren kann, präferieren wir den Bau von möglichst großen Zisternen.

Anfang der 90er Jahre wurde für die Gemeinde ein Prokopfverbrauch von über 165 Liter pro Einwohner und Tag prognostiziert. Auch dank der vielen seit dieser Zeit gebauten Zisternen konnte der Frischwasserverbrauch um rd. 30 Liter gesenkt werden. Das Gros der Zisternen hat ein Volumen von wenigen Kubikmetern, was dazu führt, dass diese nach wenigen Wochen oder Tagen Trockenheit leer sind oder komplett mit Trinkwasser befüllt sind.

Auch im Haushalt gibt es Sparpotential, was ausgenutzt werden kann. Die Möglichkeiten hängen aber von der jeweiligen Situation der einzelnen Haushalte ab. Auch hier gibt das Infopapier der Stadt Kronberg einen Eindruck des Potentials. Auf Wunsch könnte z.B. mit einem Flyer über mögliche Wassersparmaßnahmen informiert werden. Selbstredend könnte der Inhalt auch auf der Webseite der Gemeinde veröffentlicht werden.

1.3. vor Einführung von Verboten nach der Gefahrenabwehrverordnung über den Stand der drohenden Trinkwasserknappheit zu warnen.

In den vergangenen Jahren wurde der Wasserknappheit bereits mittels Sparappellen auf unserer Homepage und im Amtsblatt entgegengewirkt. Mittels ►

„Wasserampel“ nach dem Vorbild benachbarter Kommunen bekäme dies einen etwas offizielleren Charakter.

Nicht gänzlich geklärt ist der Begriff „Wassernotstand“, heißt, ab wann wird zukünftig der Wassernotstand ausgerufen. Verwaltungsintern wurde vorübergehend festgelegt, den Wassernotstand auszurufen, wenn die erforderliche Löschwasserreserve nicht mehr garantiert werden kann.

Ein praktisches Problem stellt das amtliche Veröffentlichungsorgan dar. Wird ein Artikel für das Amtsblatt verfasst, ist dieser bei Veröffentlichung nicht selten obsolet geworden.

2. Fördermöglichkeit von Zisternen

Eine bundeseinheitliche Förderung zur Regenwassernutzung bzw. zum Bau von Zisternen gibt es nicht. Einige Bundesländer fördern Maßnahmen dieser Art. Für Hessen konnte leider kein aktuelles Förderprogramm gefunden werden. Auch eine Nachfrage bei der unteren Wasserbehörde blieb ergebnislos.

3. Maßnahmen zur Vermeidung von versiegelten Flächen sowie der Einsatz von Rigolen

Eine Versiegelung von Flächen kann, neben dem Einsatz von Zisternen, auch über entsprechende Wahl von Pflaster für Park- und Gehwegflächen vermieden werden. Der Einsatz von Flachdächern vermeidet keine direkte Versiegelung, vermindert aber den Abfluss von Regenwasser bzw. erhöht den Grad der Verdunstung. Dieser Effekt wird bei einer Dachbegrünung verstärkt.

Das derzeit in Arbeit befindliche Gutachten zu unserer gemeindlichen Wasserversorgung wird sich inhaltlich auch mit der Thematik Grundwasserneubildung, insbesondere im Umfeld unserer Schürfungen, befassen. Wir erwarten hierzu Empfehlungen zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit unserer Schürfungen als einen Baustein zur längerfristigen Sicherstellung der Wasserversorgung.

Was den Einsatz von Versickerungsanlagen, so auch der Einsatz von Rigolen angeht, gibt es einiges zu beachten. Grundsätzlich soll Regenwasser über die belebte Bodenzone zur Versickerung gebracht werden. Weitere Details wie Grenzabstände, Verschmutzungsgrad- und Art, Versickerungsfähigkeit des Bodens etc. sind hierbei zu beachten. Die beigefügte Präsentation aus dem „Schwalm-Eder-Kreis“ gibt hierzu einige Informationen. Aufgrund der Komplexität ist hier eine Fachplanung oder zumindest eine entsprechende Beratung im Einzelfall zu empfehlen. Ge-

gebenenfalls lohnt auch eine Anfrage bei der unteren Wasserbehörde.

Es gibt eine ganze Reihe von Maßnahmen, die seitens der Gemeinde Glashütten umgesetzt werden können, um die Wasserversorgung zukünftig im Angesicht des stattfindenden Klimawandels sicherzustellen. Das derzeit in Arbeit befindliche Gutachten wird hierüber noch Aufschluss geben.

Es ist davon auszugehen, dass es Bündel von Maßnahmen geben wird. So soll das vorhandene Dargebot durch Erschließung eines neuen Tiefbrunnens und bestenfalls Verbesserung der vorhandenen Aufbereitungstechnik erhöht werden. Gleichzeitig muss auf der Verbraucherseite Wasser eingespart werden – dies betrifft selbstverständlich auch den gemeindlichen Wasserverbrauch.

3.2. Antrag der WGS-Fraktion bezüglich: „Ermittlung des Bedarfs und ggf. Neuanschaffung von Spielgeräten für die gemeinde-eigenen Kinderspielplätze“

66/GV/XIX

Die Drucksache wurde an den Ausschuss für Soziales, Sport, Kultur und Jugend verwiesen.

3.3. „Antrag der WGS-Fraktion bezüglich: „Errichtung von Urnenwänden.“

68/GV/XIX

Die Drucksache wurde an den Haupt- und Finanzausschusses und Finanzausschuss verwiesen.

4. Anfragen der Fraktionen

4.1. Anfrage der WGS-Fraktion bezüglich: „Abschaffung der Straßenbeitragsatzung 69/GV/XIX

Die Abschaffung der Straßenbeitragsatzung in der vergangenen Legislatur, führt ggf. zu einer Doppelbelastung von Bürgerinnen und Bürgern, die in der näheren Vergangenheit zu Einmalzahlungen für die Grunderneuerung ihrer Straße herangezogen wurden. Aus diesem Anlass bittet die WGS um die Beantwortung folgender Fragen:

– Wie hoch waren die durchschnittlichen Einnahmen der Gemeinde pro Jahr, resultierend aus den Einmalzahlungen der Anlieger für Straßenrunderneuerungen der vergangenen 10 Jahre?

– Welche Maßnahmen wurden seitens der Gemeinde ergriffen, die Einnahmeverluste resultierend aus dem Wegfall der Straßenbeitragsatzung, zukünftig auszugleichen?

– Wird ein Teil der zukünftigen Kosten für Straßengrunderneuerungen über

eine Anhebung der Grundsteuer B re-finanziert und mit welchem Beitrags-satz können Bürgerinnen und Bürger voraussichtlich künftig rechnen?

– Wie gedenkt der Gemeindevorstand, eine Doppelbelastung von Einmalzahlern aus der näheren Vergangenheit zu vermeiden?

Antwort des Gemeindevorstandes:

Zwischen 2007 und 2016 sind Straßenbeiträge in Höhe von 776.012,83 € erhoben worden. Für die Haushalte der Gemeinde im betreffenden Zeitraum ergibt sich damit ein Durchschnitt von 77.601,- €.

Da gesetzlich vorgeschrieben ist einen ausgeglichenen Haushalt vorzulegen, müssen zukünftige beitragsfähige Straßenerneuerungen mit in den Haushalt eingearbeitet werden. Ggf. hat dies eine Erhöhung der Grundsteuer zur Folge. Der Anteil des beitragsfähigen Aufwandes für die Entwässerung der Straßen wird im jetzigen Model dem Gebührenhaushalt zugeschlagen. In der Beantwortung der FDP-Anfrage vom 5. März 2019 (DS.: 49GV) kann dem angenommenen 10-Jahresplan zur Erneuerung verschiedener Straßen entnommen werden, wie hoch zukünftige Belastungen sein könnten. Siehe hierzu beigefügten Beschluss.

Eine Berücksichtigung der in der jüngeren Vergangenheit geleisteten Straßenbeiträge, kann aus beitragsrechtlicher Sicht nicht erfolgen. Eine Auszahlung als freiwilligen Beitrag seitens der Gemeinde ist aus haushaltsrechtlicher Sicht ebenfalls problematisch. Insofern ergibt sich für die Betroffenen eine relative Ungerechtigkeit. Eine gewisse Gerechtigkeit könnte herbeigeführt werden, wenn man nach Erneuerung der Dattenbachstraße, seitens der Gemeindevertretung, das Augenmerk in der näheren Zukunft auf den Ausbau von noch nicht ersthergestellten Straßen legen würde. Die Erschließungsbeitragsatzung ist nach wie vor in Kraft. Beispiele hierfür sind z. B. die Waldstraße, der Eichpfad oder der hintere Teil der Straße Am Trieb.

4.2. Anfrage der WGS-Fraktion bezüglich: „Öffentlichkeitsarbeit-Online-Übertragungen von Gemeindevertretersitzungen.“

67/GV/XIX

Anfrage:

Die Pandemie der vergangenen Monate hat gezeigt, dass es nicht immer einfach war, Gemeindevertretersitzungen wie gewohnt abzuhalten und dabei eine ausreichende Anzahl von Bürgerinnen

und Bürgern als Zuschauer zuzulassen. Die fortgeschrittene Digitalisierung gibt uns eine Möglichkeit an die Hand, diesen Zustand zu verbessern. Aus diesem Anlass bittet die WGS um die Beantwortung folgender Fragen:

Ist eine zeitgleiche oder ggf. zeitversetzte Aufnahme und Übertragung der Gemeindevertretersitzungen zum Abruf aus dem Internet möglich und wenn ja, welche rechtlichen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen müssen dafür eingehalten werden?

Begründung:

Eine ausreichende Information der Bürgerinnen und Bürger über die Diskussionen in der Gemeindevertretung ist notwendig zur politischen Willensbildung. Dazu ist der persönliche Besuch der öffentlichen Gemeindevertretersitzung der geeignetste Weg. Das ist jedoch in pandemischen Zeiten nicht immer möglich. Und auch in „normalen Zeiten“ für ältere, kranke oder schwangere Menschen beschwerlich oder unmöglich.

Antwort des Gemeindevorstandes:

Die Übertragung von Sitzungen durch Presse/Medienvertreter muss in der Hauptsatzung geregelt werden (Auszug Mustersatzung HSGB):

„§ 7 Film- und Tonaufnahmen

In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung/Ausschüsse/Beiräte sind Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung oder der Übertragung im Internet zulässig. Die Film- und Tonaufnahmen sind dem oder der Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Die Medienvertreterin oder der Medienvertreter hat auf Verlangen der oder des Vorsitzenden einen Nachweis über ihre oder seine Berechtigung zu führen.“

Die Übertragung von Sitzungen der Gemeindevertretung (via Livestream) muss in der Geschäftsordnung geregelt werden (Auszug Mustergeschäftsordnung HSGB):

„§ 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonaufzeichnung.

Eine Internetübertragung (sogenannter Live- oder Internetstreaming) im Rahmen des Internetauftritts der Gemeinde unter www.gemeinde-glashuetten.de ist nur zulässig, wenn die Gemeindevertretung dies beschließt. Dieses gilt nur für die Sitzung der Gemeindevertretung nicht jedoch für die Ausschüsse und Beiräte“.

Das benötigte Equipment für die Übertragungen muss neu angeschafft wer-

den. Die Kosten hierfür betragen nach ersten Abfragen rund 10.000 €. Um eine qualitative Übertragung zu gewährleisten, muss auch das Netzwerk entsprechend angepasst werden. Übertragungen von Sitzungen wären dann nur aus dem Bürgerhaus Glashütten möglich bzw. alle geplanten Sitzungsorte werden mit einem entsprechenden Netzwerk ausgestattet.

Nach Schluss der Sitzung:

Fragen aus dem Publikum:

Die von den Anwesenden gestellten Fragen werden beantwortet.

Der Vorsitzende
gez. Matthias Högn

ausgefertigt:
Peter Asch
Schriftführer

101 Veranstaltungstermine 2021/2022

Folgende Veranstaltungen sind geplant (alle Termine sind derzeit unter Vorbehalt):

Kulturkreis Glashütten e. V.	Konzert mit Ako Karim und I Giocosi von Klassik über Klezmer zum Jazz Bürgerhaus Glashütten	14.08.21	18.00
FDP Glashütten	Sommerfest auf dem Hof des Heimatmuseums Schloßborn	22.08.21	11.30
Gemeinde Glashütten	Sitzung der Gemeindevertretung	03.09.21	20.00
Kulturkreis Glashütten e. V.	Konzert zum 100. Geburtstag von Richard Rudolf Klein Kath. Kirche Schloßborn	05.09.21	18.00
Ev. Lukas- gemeinde Glashütten- Oberrod	Abgabebasar im Bürgerhaus (nur Vorverkauf für Schwangere mit Mutterpass) Abgabebasar im Bürgerhaus	17.09.21 17.00-19.00 18.09.21 09.00-12.00	
Kulturkreis Glashütten e. V.	Expedition impossible Mit dem Fahrrad zum 8.000er Multivisionsschau mit Christian Rottenegger Bürgerhaus Glashütten	24.09.21	19.00
Gemeinde Glashütten	Sitzung der Gemeindevertretung	07.10.21	20.00
Kulturkreis Glashütten e. V.	Konzert mit Christopher Park und Gutiérrez Arenas Bürgerhaus Glashütten	10.10.21	18.00
Glashüttener Künstlergruppe	35. Jahresausstellung Bürgerhaus Glashütten	05.11.21 20.00-23.00 06.+07.11.21 11.00-18.00	
Schloßborner Laienbühne	Theateraufführungen Mehrzweckhalle Schloßborn	06.+07.11.21	
Gemeinde Glashütten	Sitzung der Gemeindevertretung	12.11.21	20.00

Karnevalverein Schloßborn e. V.	Kampagneneröffnung Mehrzweckhalle Schloßborn	13.11.21	19.00
Sportclub Glashütten e. V.	Sport & Fun in der Sporthalle Glashütten	14.11.21	
Kulturkreis Glashütten e. V.	Konzert mit dem Duo Ozaki (Laute + Violine) Kath. Kirche Glashütten oder Bürgerhaus	28.11.21	18.00
Gemeinde Glashütten	Sitzung der Gemeindevertretung	17.12.21	20.00
Kulturkreis Glashütten e. V.	Neujahrskonzert mit Pauline und Johanna Meisel, Leonhard Melcher und Anna-Maria Farnung Bürgerhaus Glashütten	22.01.22	20.00
Karnevalverein Schloßborn e. V.	1. Sitzung in der Mehrzweckhalle Schloßborn 2. Sitzung in der Mehrzweckhalle Schloßborn	05.02.22 12.02.22	19.11 19.11
Karnevalverein Glashütten e. V.	Prunksitzungen Bürgerhaus Glashütten	18.+19.02.22	20.11
Karnevalverein Schloßborn e. V.	Kinder- und Jugendsitzung I Kinder- und Jugendsitzung II Mehrzweckhalle Schloßborn	19.02.22 20.02.22	14.31 14.31
Karnevalverein Glashütten e. V.	Kinderfasching Kreppelkaffee Bürgerhaus Glashütten	26.02.22 27.02.22	15.00 15.00
Kulturkreis Glashütten e. V.	Szenische Lesung mit Tim Präse Eine Hommage an Sophie Scholl – Zum 100. Geburtstag (2021) der Widerstandskämpferin Bürgerhaus Glashütten	12.03.22	19.00
Kulturkreis Glashütten e. V.	Klezmers Tochter „Der Pojaz tanzt“ Bürgerhaus Glashütten	23.04.22	20.00
Sportclub Glashütten e. V.	Vatertag beim SC auf dem Kleinsportfeld	26.05.22	

Impressum:

Herausgeber:
Gemeindevorstand der Gemeinde Glashütten, Rathaus, 61479 Glashütten

Zustellung 14-tägig samstags kostenlos an alle Haushalte. Einzelexemplare können im Rathaus Glashütten abgeholt werden.